I. Gliederung

1. Der Landesbezirk Sachsen e. V. untergliedert sich in Bezirksgruppen. Innerhalb von Bezirksgruppen können Kreisgruppen gebildet werden.

2. Bei allen Dienststellen und Einrichtungen der sächsischen Polizei im Freistaat Sachsen werden Bezirksgruppen gebildet.

3. Als Dienststellen und Einrichtungen der sächsischen Polizei sind folgende anzusehen:

Polizeidirektionen
Präsidium der Bereitschaftspolizei Landeskriminalamt Sachsen
Polizeiverwaltungsamt
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)

4. Die Polizeifachschulen des Freistaates Sachsen gehören zur Bezirksgruppe der Bereitschaftspolizei. Die Beschäftigten des Sächsisches Staatsministerium des Innern Abt. 3 Landespolizeipräsidium gehören zur Bezirksgruppe Dresden.

5. Die Zusammenlegung/Auflösung von Kreisgruppen bedarf der Beschlussfassung durch eine Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der betreffenden Kreisgruppe.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirks- bzw. Kreisgruppen

1. Verträge und Vereinbarungen, welche den Landesbezirk Sachsen e. V. rechtlich binden, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

2. Den Bezirksgruppen obliegt die Vertretung der Mitglieder ihres Bereiches entsprechend den Aufgaben und Zielen des Landesbezirks Sachsen e. V. gegenüber dem Leiter der Polizeidienststelle bzw. Rektor.

3. Die Bezirksgruppen sind verpflichtet, in allen Fragen, die in die Zuständigkeit des Landesvorstandes oder einer Personengruppe fallen, eng mit diesem zusammenzuarbeiten und ihn über besondere Ereignisse innerhalb der Bezirksgruppe zu unterrichten. Die Betreuung der Mitglieder in den Bezirks- bzw. Kreisgruppen liegt grundsätzlich in Zuständigkeit des Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstandes.

Die Bezirksgruppen gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen DGB-Gewerkschaften und mit den für diesen Wahlkreis zuständigen Parlamentariern.

4. Die Bezirksgruppen haben dem Landesvorstand die Termine von Versammlungen rechtzeitig mitzuteilen.

5. Die Bezirksgruppe ist zuständig für die Aufstellung der Kandidatenliste zur Wahl des örtlichen Personalrates. Darüber hinaus besteht ein Vorschlagsrecht von Kandidaten für den Polizei- Hauptpersonalrat.

6. Vertrauensleute unterstützen den Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand bei der Vertretung der sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen der Mitglieder vor Ort. Sie werden durch den Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand berufen und stellen die unmittelbare Betreuung der Mitglieder an der Basis sicher.

7. Die Bezirksvorstände können kompetente Mitglieder für die fachliche Beratung des Landesvorstandes vorschlagen.

III. Versammlungen und Wahlen

1. Bezirksgruppen ohne Untergliederungen wählen einen Bezirksgruppenvorstand.

2. Der Bezirksgruppenvorstand mit zwei oder mehreren nachgeordneten Kreisgruppen besteht mindestens aus den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied dieser Kreisgruppen. Der Vorsitz kann jährlich wechseln.

3. Die Bezirks- und Kreisgruppen sollen jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchführen. Eine Mitgliederversammlung hat rechtzeitig vor jedem ordentlichen Landesdelegiertentag stattzufinden.

4. Der Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Es besteht Teilnahmerecht für alle Mitglieder der Bezirks- bzw. Kreisgruppe.

5. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand schriftlich vorliegen. Die Antragsfrist ist in der Einladung bekannt zu geben.

Im Übrigen gilt § 17 (3) der Satzung des Landesbezirks Sachsen e. V.

6. Die Mitgliederversammlung wählt den Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand.

Bei Bezirksgruppen mit Kreisgruppenuntergliederungen gilt Punkt III 2.

Gleichzeitig wählt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer, die Delegierten des Landesdelegiertentages und mindestens einen Vertreter für die Tarifkommission des Landes, sowie die Teilnehmer an den Konferenzen der Personengruppen.

Gemäß § 20 unserer Satzung sind die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes zu wählen.

7. Auf Verlangen von mindestens 15 Prozent der Mitglieder ist durch den Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

Dies ist ebenfalls der Fall, wenn der Bezirks- bzw. Kreisgruppenvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen entsprechenden Beschluss fasst.

IV. Inkrafttreten

Dieser Organisationsplan wurde gemäß § 24 (1) Satz 2 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Sachsen e.V. zum 8. Landesdelegiertentag am 16.06.2022 beschlossen und tritt am 16.06.2022 in Kraft